

Flächennutzungsplan, 5. Änderung“ (Bereich Schule und Sportzentrum, 2. Erweiterung, Großsachsenheim)
 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden
 im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung (§ 4 Abs. 1 BauGB)
 vom 15.07.2021- 20.08.2021

OZ	Behörde/ Träger	Eingangsdatum	Inhalt	Stellungnahme/ Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1	Gemeinde Freudental	06.08.2021	Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 07.07.2021 in oben genannter Angelegenheit und kann Ihnen hierzu mitteilen, dass Freudentaler Belangen nicht tangiert werden.	Kenntnisnahme
2	Gemeinde Löchgau	08.07.2021	Die Gemeinde Löchgau erhebt keine Einwände gegen die Vorhaben. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Planung und Umsetzung.	Kenntnisnahme
3	Stadt Oberriexingen	22.07.2021	Die Stadt Oberriexingen hat gegen den Bebauungsplan „Schule und Sportzentrum, 2. Erweiterung“ in Sachsenheim nichts einzuwenden. Derzeit stehen keine Planungen oder sonstigen Maßnahmen der Stadt Oberriexingen an, die für das oben genannte Verfahren der Stadt Sachsenheim bedeutsam sein könnten.	Kenntnisnahme
4	Stadt Vaihingen an der Enz	12.07.2021	Vielen Dank für die Beteiligung an Ihrem FNP- Änderungsverfahren. Belange der Stadt Vaihingen an der Enz sind nicht betroffen, wir bitten dennoch um weitere Beteiligung am Verfahren. Für Ihr Planverfahren wünschen wir Ihnen viel Erfolg!	Kenntnisnahme
5	Verband Region Stuttgart	20.09.2021	Vielen Dank für die Beteiligung an der 5. Änderung des Flächennutzungsplans. Der Planungsausschuss hat dazu am 15. September 2021 folgenden Beschluss gefasst: 1. Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen. 2. Die mit dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme Die Auseinandersetzung mit dem Gebiet für Landwirtschaft erfolgt im Rahmen des Umweltberichts in Ziff. 1.4. Gleichermaßen wird dieser Abschnitt in den Erläuterungsbericht zur FNP-Änderung unter Ziff. 4 übernommen:

OZ	Behörde/ Träger	Eingangsdatum	Inhalt	Stellungnahme/ Abwägungsvorschlag der Verwaltung						
			<p>Bezüglich des Sachvortrags und der regionalplanerischen Wertung wird auf die beigefügte Sitzungsvorlage verwiesen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p><i>Nachrichtlich:</i> <i>Anlage zur Sitzungsvorlage des Planungsausschusses:</i></p> <table border="1" data-bbox="651 692 1588 839"> <tr> <td>BauGB</td> <td>§ 4 Abs. 1</td> </tr> <tr> <td>Größe ha ca.</td> <td>1,6</td> </tr> <tr> <td>Festsetzung</td> <td>Fläche für Gemeinbedarf geplant (1,0 ha), Mischbaufläche geplant (0,3 ha), Mischbaufläche Bestand (0,3 ha)</td> </tr> </table> <p><u>Sachvortrag:</u> <i>In Sachsenheim soll eine Gemeinbedarfsfläche, auf der zwei Kindergärten bestehen, um einen Bereich für ein Kinderhaus erweitert werden. Zu dem nördlichen Teilbereich wurde bereits ein Bebauungsplan aufgestellt („Schule und Sportzentrum, 2. Erweiterung“) über den der Planungsausschuss in Kenntnis gesetzt wurde (Sitzung des Planungsausschusses vom 05. Mai 2021, Vorlage Nr. 122/2021). Für diesen Bereich muss der Flächennutzungsplan angepasst werden, da hier ein Teilbereich als Fläche für Landwirtschaft dargestellt ist.</i></p> <p><i>Darüber hinaus sollen im südlichen Teilbereich die Gemeinbedarfsflächen erweitert werden, um einen Unterstand für einen Jugendtreffpunkt sowie für die Kindergärten Freibereiche zu schaffen. In Zuge dessen soll auch eine Erweiterung der südlich angrenzenden Mischbaufläche erfolgen.</i></p> <p><i>Insgesamt entstehen so neu jeweils rund 0,3 ha Fläche für Gemeinbedarf und Mischbaufläche.</i></p>	BauGB	§ 4 Abs. 1	Größe ha ca.	1,6	Festsetzung	Fläche für Gemeinbedarf geplant (1,0 ha), Mischbaufläche geplant (0,3 ha), Mischbaufläche Bestand (0,3 ha)	<p><small>Die Stadt Sachsenheim befindet sich im Verdichtungsraum Stuttgart und ist im derzeit gültigen Regionalplan (Fortschreibung vom 22.07.2009, rechtsverbindlich am 12.11.2010) als Kleinzentrum ausgewiesen. Die Stadt befindet sich auf der Entwicklungsachse Stuttgart — Kornwestheim — Ludwigsburg — Bietigheim-Bissingen — Vaihingen an der Enz. Die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches sind im Regionalplan als landwirtschaftliche Fläche bzw. als sonstige Fläche ausgewiesen.</small></p> <p><small>Die Flächen des Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft werden von Westen und Norden her umbaut. Im Osten grenzt eine Fläche für einen Wohnbauschwerpunkt an. Demnach sehen die Entwicklungsflächen des Flächennutzungsplans für die östlichen Flächen ebenfalls Bauflächen vor. Im Süden grenzt eine Kleingartenanlage an. Die übrigen 0,6 ha landwirtschaftliche Fläche befindet sich damit inselartig zwischen Baugebieten, was zu einer erschwerten Bewirtschaftung führt. Darüber hinaus werden Teile des Plangebiets bereits extensiv als Grünland mit Obstbaumreihen sowie als Garten genutzt. Folglich werden nur rund 0,3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant.</small></p> <p><small>Die Ausweisung der Bauflächen zwischen der Bebauung entspricht somit dem städtebaulichen Ziel „Stärkung der Innenentwicklung“ sowie dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden.</small></p> <p>Der Sachvortrag wird nachrichtlich eingefügt und zur Kenntnis genommen.</p>
BauGB	§ 4 Abs. 1									
Größe ha ca.	1,6									
Festsetzung	Fläche für Gemeinbedarf geplant (1,0 ha), Mischbaufläche geplant (0,3 ha), Mischbaufläche Bestand (0,3 ha)									

OZ	Behörde/ Träger	Eingangsdatum	Inhalt	Stellungnahme/ Abwägungsvorschlag der Verwaltung																											
			<p><u>Regionalplanerische Wertung:</u> <i>Der Regionalplan stellt im Süden des Planbereichs ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dar. Dort ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</i></p> <p><i>Das Plangebiet liegt nach den Angaben des Klimaatlas der Region Stuttgart im Bereich einer Kaltluftammel- und -produktionsfläche sowie einer Bodeninversionsfläche. Zudem liegt die Fläche in einem Freiland-Klimatop, das einen ungestörten stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte aufweist, windoffen ist und eine starke Frisch-/Kaltluftproduktion hat. Randlich ist die Fläche im Westen verkehrlich belastet.</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen. 2. Die mit dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. 	<p>Kenntnisnahme, der Erläuterungsbericht wurde in Ziff.4 ergänzt (siehe Abwägung oben).</p> <p>Eine Behandlung der Klimabelange erfolgt innerhalb des Umweltberichts unter Ziff. 2.5.</p>																											
6	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	19.08.2021	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zur o.g. Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Raumordnung Geplant ist die Erweiterung von Gemeinbedarfsflächen um ca. 0,338 ha und von gewerblichen Bauflächen um ca. 0,266 ha. Diese Planung soll an die im Flächennutzungsplan 2006-2021, bekannt gemacht am 22.05.2009, dargestellten Flächen anschließen. Die Gemeinbedarfsfläche soll der Umsetzung eines Jugendtreffpunktes sowie den Freibereichen der Kindergärten dienen. Mit der gemischten Baufläche soll eine kohäsive Gesamtfläche mit einer einheitlichen Nutzungsmöglichkeit entstehen und die Entstehung einer kleinteiligen (unwirtschaftlichen) Fläche vermieden werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet an den Schwerpunkt des Wohnungsbaus (VRG) gem. PS 2.4.4.1 (Z) Regionalplan Stuttgart angrenzt.</p>	<p>Die Ausführungen sind so nicht richtig. Zwar stimmen die Flächenangaben, diese sind wohl dem Erläuterungsbericht Ziff. 5 – Flächenbilanz entnommen. Es wird jedoch keine gewerbliche Fläche sondern gemischte Baufläche geplant:</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2">5. Flächenbilanz</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geltungsbereich</td> <td></td> <td style="text-align: right;">ca. 15.690 m²</td> </tr> <tr> <td>davon:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- B-Plan „Schule und Sportzentrum, 1. Erweiterung“</td> <td></td> <td style="text-align: right;">ca. 4.330 m²</td> </tr> <tr> <td>- bereits als geplante Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen</td> <td></td> <td style="text-align: right;">ca. 5.320 m²</td> </tr> <tr> <td colspan="3"><hr/></td> </tr> <tr> <td>neu auszuweisende Fläche</td> <td></td> <td style="text-align: right;">ca. 3.380 m²</td> </tr> <tr> <td>- Gemeinbedarfsfläche</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Gemischte Baufläche</td> <td></td> <td style="text-align: right;">ca. 2.660 m²</td> </tr> </table> <p>Kenntnisnahme.</p>	5. Flächenbilanz			Geltungsbereich		ca. 15.690 m ²	davon:			- B-Plan „Schule und Sportzentrum, 1. Erweiterung“		ca. 4.330 m ²	- bereits als geplante Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen		ca. 5.320 m ²	<hr/>			neu auszuweisende Fläche		ca. 3.380 m ²	- Gemeinbedarfsfläche			- Gemischte Baufläche		ca. 2.660 m ²
5. Flächenbilanz																															
Geltungsbereich		ca. 15.690 m ²																													
davon:																															
- B-Plan „Schule und Sportzentrum, 1. Erweiterung“		ca. 4.330 m ²																													
- bereits als geplante Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen		ca. 5.320 m ²																													
<hr/>																															
neu auszuweisende Fläche		ca. 3.380 m ²																													
- Gemeinbedarfsfläche																															
- Gemischte Baufläche		ca. 2.660 m ²																													

OZ	Behörde/ Träger	Eingangsdatum	Inhalt	Stellungnahme/ Abwägungsvorschlag der Verwaltung
			<p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Das Plangebiet nimmt zudem Flächen in Anspruch, die Gebiete für Landwirtschaft (VBG) nach PS 3.2.2 (G) Regionalplan Stuttgart 2009 sind. In der Begründung sind Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ROG, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Es sind insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Denkmalpflege Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Auseinandersetzung mit dem Gebiet für Landwirtschaft erfolgt im Rahmen des Umweltberichts in Ziff. 1.4. Gleichermaßen wird dieser Abschnitt in den Erläuterungsbericht zur FNP-Änderung unter Ziff. 4 übernommen.</p> <p>Auf die § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB wird in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen, s. Ziff. 2.1. Gleichermaßen wird dieser Abschnitt in den Erläuterungsbericht zur FNP-Änderung übernommen, s. Ziff. 3.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Dieser Erlass wird seit seiner Einführung von der Stadt Sachsenheim bei der Durchführung der Bauleitplanverfahren beachtet.</p> <p>Dies wird zu gegebener Zeit erfolgen.</p>
7	Landratsamt Ludwigsburg Bauen und Immissionsschutz	09.09.2021	<p>Zu dem oben genannten Änderungsverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>I. <u>Naturschutz</u> Die beabsichtigte Planungsänderung tangiert den landesweiten</p>	

OZ	Behörde/ Träger	Eingangsdatum	Inhalt	Stellungnahme/ Abwägungsvorschlag der Verwaltung
			<p>Biotopverbund (Suchraum). Wir machen hierzu ausdrücklich auf die Regelungen des § 22 NatSchG aufmerksam, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen haben. Weiterhin sind die im Fachplan Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans dargestellten Biotopverbundelemente durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen, den funktionalen Biotopverbund zu stärken. Darüber hinaus ist der Biotopverbund im Rahmen der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet planungsrechtlich zu sichern.</p> <p>Weiterhin gilt zu beachten, dass Streuobstbestände, die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, gemäß § 33a Abs. 1 NatSchG grundsätzlich zu erhalten sind. Ggf. ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Genehmigung für die Umwandlung in eine andere Nutzungsart bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen (Abs. 2). Die Umwandlung ist vorrangig durch eine Neupflanzung auszugleichen (Abs. 3).</p> <p>II. <u>Immissionsschutz</u></p> <p>Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>III. <u>Landwirtschaft</u></p> <p>Von der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sind ca. 50 ar landwirtschaftlich genutzte Flächen der Vorrangflur Stufe I betroffen, welche im aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan noch als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen sind und dementsprechend gegenwärtig auch noch überwiegend ackerbaulich genutzt werden. Derart hochwertige Flächen sind für die landwirtschaftliche Erzeugung von besonders hoher Bedeutung.</p> <p>Es wird daher grundsätzlich angeregt, die Planung möglichst flächensparend umzusetzen und nur im erforderlichen Maß Flächen in die Planung einzubeziehen.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht haben wir zum Verfahren nach ak-</p>	<p>Innerhalb des Umweltberichts zur FNP-Änderung wird auf den Biotopverbund hingewiesen (Ziff. 2.6.6 und Ziff. 3.4). Weitere Untersuchungen erfolgen im Rahmen der Bebauungsplanebene. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der Biotopverbund ausschließlich mit einem 500-m-Suchraum das Plangebiet im Osten tangiert.</p> <p>Die Fläche der Streuobstbaumreihe ist geringer als 1.500 m². Weitere Untersuchungen erfolgen im Rahmen der Bebauungsplanebene.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Es sollen weitere Gemeinbedarfsflächen, zur Errichtung eines Unterstands als Jugendtreffpunkt sowie für die Freibereiche der Kindergärten ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck befindet sich derzeit der Bebauungsplan „Schule und Sportzentrum 2. Erweiterung“ in Aufstellung. Da dieser nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist im Parallelverfahren eine FNP Änderung durchzuführen.</p> <p>In diesem Zuge soll neben der Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche auch eine Erweiterung der südlich angrenzenden Mischgebietsfläche erfolgen, um an dieser Stelle die</p>

OZ	Behörde/ Träger	Eingangsdatum	Inhalt	Stellungnahme/ Abwägungsvorschlag der Verwaltung
			<p>tuellem Stand keine weiteren Hinweise oder Empfehlungen.</p> <p>IV. <u>Straßen</u></p> <p>Bereits jetzt weisen wir auf Folgendes hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Änderungen im Straßenraum können Mehrkosten bei der Straßenunterhaltung entstehen, die dem jeweiligen Baulastträger finanziell abzulösen sind. • Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich entlang der freien Strecke der Landesstraße L 1110. Hier ist der gesetzliche Anbauabstand von 20 m nach § 22 StrG (Landesstraßengesetz) einzuhalten. In dieser Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 1110, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Lärmschutzanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw. • Ob eine direkte Erschließung des Gebietes an die Landesstraße 1110 möglich ist, muss untersucht und mit dem Regierungspräsidium Stuttgart sowie der Verkehrsbehörde abgestimmt werden. • Grundsätzlich müssen alle geplanten Umgestaltungen im Straßenraum der L 1110, einschließlich der erforderlichen Sichtfelder, frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, abgestimmt werden. <p>Die von uns zu vertretenden Belange werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren abgehandelt.</p>	<p>Entstehung einer landwirtschaftlichen „Inselfläche“ zu vermeiden, welche nur schwer zu bewirtschaften wäre (s. Ziff. 3 und 5 des Erläuterungsberichts).</p> <p>Neu ausgewiesen werden sollen vor allem im östlichen Bereich zur Vermeidung dieser „Inselfläche“ und damit wegfallend für die landwirtschaftliche Nutzung 6.040 m² (3.380 m² für Gemeinbedarfsflächen und 2.660 m² für gemischte Bauflächen); vgl. Ziff. 5 und 6 des Erläuterungsberichts.</p> <p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen, betrifft allerdings nicht die Ausweisungen im Rahmen der FNP-Änderung.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf die Ausweisungen im Flächennutzungsplan. Bzgl. der Anregungen, welche den Bebauungsplan betreffen, wird auf das Bebauungsplanverfahren verwiesen.</p> <p>Nachdem der Bereich Straßen keine Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren abgegeben hatte, wird diese Stellungnahme der Abwägung zum Bebauungsplanverfahren beigefügt und dort behandelt.</p>

OZ	Behörde/ Träger	Eingangsdatum	Inhalt	Stellungnahme/ Abwägungsvorschlag der Verwaltung
8	Netze BW GmbH Bereich NETZ TEPM Stuttgart	21.07.2021	<p>Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung.</p> <p>1. Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</p> <p>Im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine 110-kV-Leitungsanlagen. Wir haben daher zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>2. Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Projektierung Gas Sparte Gas-Hochdruck (NETZ TEPG)</p> <p>Im Bereich der 5.Änderung –Schule und Sportzentrum, 2.Erweiterung in Großsachsenheim ist kein Leitungsbestand seitens Gashochdruck betroffen.</p> <p>Lediglich im dargestellten Bereich Bissingerstraße und Bissingerstraße II verläuft eine Gashochdruckleitung HGD 250 DP 16.</p> <p>Grundsätzlich müssen die örtlichen Versorgungsnetze den baulichen Entwicklungen angepasst bzw. erweitert werden. Sofern im Bereich unserer Leitungsanlagen Bauflächen bzw. sonstige Planungen ausgewiesen werden, bitten wir zu berücksichtigen, dass aus sicherheits- und betriebstechnischen Gründen Gashochdruckleitungen (HGD) Schutzstreifen erfordern, sowie eine Bebauung bzw. eine Nutzung im Schutzbereich unserer Leitungsanlagen nicht, bzw. nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit uns erfolgen kann. Der Schutzstreifen erstreckt sich auf eine Breite von 3,0 m rechts und links der Leitungsachse. Innerhalb dieser Bereiche sind gewisse Auflagen zum Schutz und hinsichtlich der Zugänglichkeit der Leitungen zu beachten. (z.B. die Leitungstrasse einschließlich des Schutzstreifens ist von Überbauungen und Bäumen freizuhalten.)</p> <p>Detaillierte Stellungnahmen über Gasnetzerweiterungen für die ausge-</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Nachdem der angeforderte Plan mit Einzeichnung der Gashochdruckleitung zeigt, dass die Leitung im Flst.Nr. 2381 verläuft und zwischen der Gashochdruckleitung und dem Geltungsbereich der FNP-Änderung noch ein Gewinn liegt, ist das aktuelle Verfahren der FNP-Änderung davon nicht berührt.</p> 

OZ	Behörde/ Träger	Eingangsdatum	Inhalt	Stellungnahme/ Abwägungsvorschlag der Verwaltung
			wiesenen Flächen (Änderungen) werden wir im Zuge der einzelnen Bebauungsplanverfahren abgeben. Bitte überlassen Sie uns eine Fertigung des genehmigten Flächennutzungsplans für unseren Gebrauch. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme Dies wird zu gegebener Zeit erfolgen. Dies wird erfolgen.
9	Stadt Sachsenheim Wasserwerk	20.07.2021	Keine Einwände bezüglich Trinkwasserversorgung.	Kenntnisnahme
10	LNV	15.09.2021	Vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung zum o.g. Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) hat gegen die vorgesehenen Änderungen keine grundsätzlichen Einwände. Wir bitten Sie aber, bei der weiteren Beratung die in unserer Stellungnahme vom 15.09.2021 (bzw. in der Stellungnahme der NABU Ortsgruppe Sachsenheim vom 10.09.2021) enthaltenen Vorschläge zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des NABU und zum Bebauungsplan verwiesen.
11	NABU NABU-Gruppe Sachsenheim	10.09.2021	zu den mit dem Schreiben vom 05.08.2021 übersandten Planungsunterlagen nehmen die NABU-Gruppe Sachsenheim und der NABU-Kreisverband Ludwigsburg im Namen und in Vollmacht des NABU-Landesverbandes Stellung: Grundsätzlich haben wir keine Einwände gegen diese Pläne. Wir bitten bei der weiteren Beratung jedoch um die Beachtung der aufgeführten Punkte in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan „Schule und Sportzentrum 2. Erweiterung“.	Kenntnisnahme Es wird auf die Abwägung zum Bebauungsplan verwiesen.

Folgende Stellen haben **keine** Stellungnahme abgegeben:

1. Gemeinde Sersheim
2. Stadt Bietigheim - Bissingen
3. Stadt Markgröningen
4. Ev. Pfarramt Großsachsenheim, Pfarrer Dieter Hofmann
5. Kath. Pfarramt, Pfarrer Muckumkal
6. Lichtensterngymnasium
7. Gemeinschaftsschule am Sonnenfeld
8. Kraichertschule
9. Eichwald-Realschule
10. Abfallverwertungsgesellschaft AVL
11. Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e. V.
12. BUND Kreisverband Ludwigsburg Frau Roswitha Schmidt

13. Deutsche Telekom GmbH TINL SW PTI 21
14. Netze BW GmbH – Regionalcenter Schwarzwald Neckar
15. Vodafone NRW GmbH
16. Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH Infrastrukturvertrieb Region Südwest
17. Zweckverband Kreisbreitband Ludwigsburg (KBL)
18. MSG-Gruppen (Omnidat GmbH)
19. RBS Regionalcenter Ludwigsburg
20. Spillmann Omnibusverkehr GmbH
21. Friedrich Müller Omnibusunternehmen GmbH DB Bus – Region Baden-Württemberg
22. Energie Sachsenheim
23. Stadt Sachsenheim Team 23 – Naturschutz
24. Stadt Sachsenheim Team 23 – Tiefbauamt

25. Freiwillige Feuerwehr Sachsenheim